

7/14

Satzung

zur Änderung der Satzung

**"Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Anstalt des
öffentlichen Rechts " (EWL)**

Der Stadtrat hat am 25..8.2009 auf Grund

der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7.4.2009 (GVBl. S. 162) folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz "Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts " (EWL) vom 10.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird neugefasst:

„§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwölf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Für die Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden. Hinzu treten fünf weitere Mitglieder als Vertreter der Beschäftigten der AöR gemäß § 90 Landespersonalvertretungsgesetz mit beratender Stimme.
- (2) Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat der Stadt Landau in der Pfalz für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates gewählt. Sie bleiben bis zur Verpflichtung ihrer Nachfolger im Amt. Für die Wahl gelten § 40 GemO, § 44 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie § 45 GemO sinngemäß.
- (3) Die Mitarbeitervertretung wird von den Mitarbeitern der AöR in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Die Mitarbeitervertretung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, in dessen Geschäftsbereich die der AöR übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz über den Vorsitz.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine angemessene Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen festsetzt. Das Sitzungsgeld darf dabei das in der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz festgelegte Sitzungsgeld nicht überschreiten.“

2. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz, den

Die Stadtverwaltung

Hans-Dieter Schlimmer

Oberbürgermeister